

saßen han si niemand mit einem brief abzunen oß dringen.

Von vorverding vnd von der able- lung der Erb und pfandgutter.

Q. I.

S o jemand sein gutes gatt besitzt, aber bringt mit der Landtafel beschaffen,
oder auf ein Leidetland beschafft wird vnd befelt in die ablösung berow,
und bald den die Zeit oß die Person zu ablösung kommt, da das in die St. zu,
gesagt das gilt ihm die Zeit des Vermödes aufzunehmen, und darauf wegen sich
zu thun. Und soll das gilt nicht nehmen, und das güt abtreten, und die bon,
freidung aus ihm. Daran fel den, den die landverding gethan, Das gilt gar
nur vell, bei der Landtafel mit legen. Und wenn breit von den amptleuten
ausnehmen, und ihn befragen, Dar mit zu sein gilt nehmen solt, und ob es nach
seiner befristung blieb nicht thut. So al der, oß die ablösung ihm will, Das
gilt bei den Tafeln so sie liegen, Und wenn Correlas breit von der Land,
tafel aufzunehmen, und mit dem Correlas breit sol in den schriften Progris,
Burgassen ampt in die gutes zu holen, so aber der, der die Landtafel
und konzerte gutes zum fast, Wie jnig von den Landen, und zil und falle
so lebt der landverding gebürt, nicht niemand hat, So al der, der die
ablösung fast, und sich mit einem Correlas breit nicht fast, jn' blieben jn,
sonde mi thun, ihm behelfen, oß alzt bon nicht, und geben Leitung
von art der rinnung mit Correlas breit, in jn' brache die weisung
einander, Und so jemand als die gutes, am Correlas breit, nicht
abtreten wolt, Der fast nicht abtreten wollen, der al gütig in dem
andern, der mi mit einem Correlas breit fast und jn, annehmen, alle ex,
wend und folen konz wegen daran gegründet. Obgleich als es jn' von Progris,
wipps amptleuten bereit) Von art ob er neigung in einigen tagen hineinfest
Jahre, werden gelten. Q. II.